

Stand: 25. Februar 2010

1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande?

Wann werden Sie mit Erdgas der SWW beliefert?

(Diese Nr. 1 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)

(1) Der Gaslieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die SWW Ihren Auftrag annimmt und ihn in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung).

(2) Unter Berücksichtigung der Regelung zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. In der Regel ist eine Kündigung bei Ihrem seitherigen Erdgaslieferanten frühestens zum 1. des übernächsten Monats nach Vertragseingang bei der SWW möglich - jedoch nicht bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die SWW mit. Kann Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag nicht innerhalb von 4 Monaten - gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung - beendet werden, haben sowohl die SWW als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die SWW den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs kündigen.

3. Wie und in welchem Umfang liefert die SWW?

Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden?

Was gilt bei Unterbrechungen oder

Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Die SWW schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die SWW ergeht die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzzuschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzzuschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung (BGBl. 2006 I, S. 2477, 2485).

(2) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzzuschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzzuschlussbedingungen Ihrer Anlage.

(3) Die SWW kann den Brennwert und den Gasdruck ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung der Gasart sind Ihre Belange zu berücksichtigen.

(4) Die SWW wird Ihnen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehnen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die SWW jedoch befreit,

a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzschluss und/oder die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absätze 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die SWW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die SWW von der Pflicht, Gas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWW nach Punkt 13 dieser AGB beruht. Die SWW ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der SWW aufgeklärt werden können.

4. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie rechnen Sie m³ in kWh um?)

(1) Das vom Gaszähler im Regelfall ohne Zusatzausrüstung Zustandsmengenumwerter erfasste Volumen V_B (in m³) wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in Gasenergie (kWh) umgerechnet und in Rechnung gestellt. Für diese Umrechnung gilt folgende mathematische Beziehung:

$$Q = V_B \cdot Z \cdot H_{S,n}$$

Dabei bedeuten:

Q = Gasenergie in kWh

V_B = Gasvolumen Betriebszustand in m³

Z = Zustandszahl

$H_{S,n}$ = mittlerer Brennwert im Normzustand in kWh/m³

Die Zustandszahl Z wird nach folgender Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T} \cdot \frac{P_{amb} + P_e}{P_n} \cdot \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

T_n = 273,15 Kelvin (= 0 ° Celsius),
Normtemperatur

T = $T_n + t$, mittlere Gastemperatur in Kelvin

t = mittlere Gastemperatur in ° Celsius

P_n = 1.013,25 hPa (= 1.013,25 mbar),
Normluftdruck

P_{amb} = Jahresmittelwert des Luftdrucks in der jeweiligen geodätischen Höhe

P_e = Effektivdruck (= Messdruck am Gaszähler)

K = Kompressibilitätszahl
(bei $P_e \leq 1.000$ mbar $K = 1$)

(2) Bei Gasmessungen mit Zusatzausrüstung Zustandsmengenumwerter wird das Volumen direkt in Normkubikmetern V_N erfasst. Die Zustandszahl Z ist in diesem Anwendungsfall 1, d. h. $V_N = V_B \cdot Z$ und $Q = V_N \cdot H_{S,n}$.

(3) Der Abrechnung wird der ermittelte mittlere Brennwert $H_{S,n}$ zugrunde gelegt.

(4) Auf der Kundenrechnung wird das Produkt der Zustandszahl und des Brennwertes ($Z \cdot H_{S,n}$) auf 5 Stellen genau angegeben.

(5) Die umgerechneten kWh werden - kaufmännisch gerundet ohne Nachkommastellen - auf der Rechnung ausgewiesen.

(6) Nutzwärme Gas (§ 2 (3) Satz 3 Nr. 4 GasGVV): Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2 fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

(7) Begriffsbestimmungen:

- „m³ Gas (Normvolumen V_N)“: Das Normvolumen V_N ist das Volumen des Gases im Normzustand. Dieser Zustand ist gekennzeichnet durch die Temperatur $T_n = 273,15$ Kelvin und den Druck $P_n = 1.013,25$ hPa.

- „Brennwert $H_{S,n}$ “: Der Brennwert $H_{S,n}$ des Gases ist die Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung von 1 m³ trockenem Gas – gerechnet im Normzustand – frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf die Ausgangsbedingungen von 1.013,25 hPa und + 25 ° Celsius zurückgeführt werden und das bei der Verbrennung von freiem und gebundenem Wasserstoff gebildete Wasser im flüssigen Zustand vorliegt.

5. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der SWW? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

(1) Sie beziehen von der SWW Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf.

(2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmeverbrauches (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der SWW mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten, damit Ihre Anlage geprüft werden kann?

Sie sind verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang an oder im Haus und durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur dann, wenn Messeinrichtungen abgelesen oder preisliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen.

7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die SWW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Ihr Zählerstand wird von der SWW oder auf Wunsch der SWW von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der SWW an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die SWW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die SWW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWW stellen, müssen Sie die SWW mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der SWW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zuvor bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die SWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung ergibt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Wie setzt sich der Erdgaspreis zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die vertraglich vereinbarten Brutto-Arbeitspreise pro Kilowattstunde und der Brutto-Grundpreis enthalten u. a. das Entgelt für die Bereitstellung einer Messeinrichtung (Gaszähler), die gesetzliche Erdgassteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh netto bzw. 0,65 Cent/kWh brutto), die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und das Netznutzungsentgelt, das den Netzbetreiber entrichtet wird.

(2) Bei einer Änderung der Erdgassteuer oder der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend.

(3) Die Erdgaspreise unterliegen einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der SWW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der Kosten zu berücksichtigen, insbesondere der Beschaffungskosten der SWW, der Netznutzungsentgelte sowie Kostenänderungen durch Änderung, Neueinführung und Wegfall von – nicht bereits in Absatz 2 genannten – Steuern, Abgaben oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen. Die SWW wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Die Preisanpassung wird Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt. Die Änderung wird zu dem in der Mitteilung jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam.

(4) Im Falle der Ankündigung einer Preisanpassung nach Nr. 10 Absatz 3 haben Sie das Recht, den Erdgaslieferungsvertrag zu kündigen. Ihre Kündigung

muss in Textform erfolgen und der SWW 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisanpassung zugehen. Die Kündigung wirkt dann auf das Ende des Kalendermonats, in welchem die Preisanpassung wirksam wird. Im Falle der Kündigung entfaltet die Preisanpassung keine Wirkung für Sie. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die SWW in der Mitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabesätze.

11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Gasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres kann die SWW Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Dies bestimmt die SWW entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist dies nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

(2) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der SWW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(6) Wenn Sie in Zahlungsverzug sind, kann die SWW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die SWW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(7) Gegen Ansprüche der SWW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die SWW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die SWW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die SWW Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie in Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die SWW Ihre Sicherheitsleistungen verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihnen Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

13. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die SWW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichteilfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie

Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die SWW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werkstage im Voraus mitgeteilt.

(4) Die SWW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzen haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die SWW ist in den Fällen des Punkts 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die SWW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

14. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Gaslieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der SWW als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z. B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzt die SWW darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber der SWW ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

15. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen und der Ergänzenden Bedingungen?

Die SWW wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die SWW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Diese Regelungen gelten entsprechend bei einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen.

Stadtwerke Weinsberg GmbH

Ergänzende Bedingungen (Stadtwerke Weinsberg GmbH, Vertrieb) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)
vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2396)

Die Ergänzenden Bedingungen traten mit Wirkung zum 25. Februar 2007 in Kraft.

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absätze 2 bis 4 GasGVV

Die SWW berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absätze 2 und 4 GasGVV folgende Kosten

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWW während der üblichen Arbeitszeit		
— aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden,	65,00 €	
z.B. vergebliche Terminvereinbarung	55,00 €	
— zum Einzug einer Forderung	70,00 €	
— zur Unterbrechung der Versorgung		
— zur Wiederbetriebssetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	65,00 €	77,35 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % (ab 1. Januar 2007). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.